



Grundsätze zur Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge haben die Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen herzustellen (§ 17 Abs. 3 KitaG). Die folgenden Grundsätze stellen eine Empfehlung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Gestaltung der Bestimmungen zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen dar und bilden die Basis für die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens.

I. Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§ 17 Abs. 2 KitaG).

Eine Staffelung nach diesen Kriterien muss gewährleisten, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer Begünstigung hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge führen bzw. dass umgekehrt keine Schlechterstellung bei geringer Leistungsfähigkeit oder höherer Kinderzahl stattfindet.

Diesem Anspruch muss die Wahl des Einkommensbegriffs, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abbildet, und die Ausgestaltung der Beitragsstaffelung unter Beachtung der Zahl der Kinder und der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung Rechnung tragen. In Anerkennung des Bedürfnisses nach Verwaltungspraktikabilität ist es zulässig, dass der gewählte Einkommensbegriff die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur vergrößernd widerspiegelt. Die Pauschalierungen und Typisierungen bei der Wahl des Einkommensbegriffs dürfen aber nicht dazu führen, dass die Staffelung der Elternbeiträge systembedingt der tendenziellen Begünstigung geringerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und höherer Kinderzahl zuwiderläuft.

II. Begriff des Elterneinkommens

Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen zu staffeln. Beitragsschuldner (die Personensorgeberechtigten, § 17 Abs. 1 KitaG) und Eltern, deren Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 17 Abs. 2 KitaG), müssen nicht unbedingt identisch sein.

Elterneinkommen bedeutet nicht **Familieneinkommen**. Deshalb sind Einkünfte der sonstigen Familienmitglieder (z. B. Kinder oder gar Großeltern) nicht bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Unterhaltsbeträge für das betreute Kind und den Beitragspflichtigen oder eine Halbwaisenrente werden zum Elterneinkommen hinzugerechnet. Hat das betreute Kind sonstige Einkünfte, wie z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen, müssen diese unberücksichtigt bleiben. Auch Unterhaltsbeträge, Renten oder sonstige Leistungen für weitere Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen dürfen nicht herangezogen werden, weil es sich hier nicht um Einkünfte der Eltern i. S. v. § 17 Abs. 2 KitaG handelt.

III. Ermittlung des Einkommens

Es bleibt dem Satzungsgeber überlassen, wie er den Begriff des Einkommens definiert und ob er z. B. das Bruttoeinkommen, das Nettoeinkommen oder ein durch Pauschalen bereinigtes Gesamteinkommen zur Beitragsermittlung heranzieht. Der Begriff des Einkommens ist in § 2 Abs. 1 bis 4 EStG definiert, so dass darauf bei der Beitragserhebung Bezug genommen werden kann. Zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen ist es jedoch erforderlich, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzuzurechnen.

III. 1. Bruttovariante

Die Bruttovariante ist das einfachste Verfahren, weil die Berechnung anhand von den Eltern einzureichenden Nachweisen entfällt. Da allerdings die verschiedenen Berufsgruppen (z. B. Angestellte im Vergleich zu Beamten) auch unterschiedliche Abgabenlasten zu tragen haben, ist dieses Verfahren das am wenigsten gerechte. Abhilfe kann hier allerdings durch Regelungen in der Satzung geschaffen werden, die eine angemessene pauschale Erhöhung des tatsächlichen Bruttoeinkommens bei ansonsten besser gestellten Berufsgruppen vorsieht.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Werbungskosten problematisch. Beim Bruttoeinkommensbegriff sind die Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe abzuziehen. Dies hat zur Folge, dass bei hohen Werbungskosten keine abschließende Berechnung des Elternbeitrags vorgenommen werden kann. Es müssten dann vorläufige Bescheide erlassen und zu einem späteren Zeitpunkt die endgültige Festsetzung vorgenommen werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist durch den Träger der Einrichtung abzuwägen.

III. 2. Nettovariante

Die Ermittlung des Nettoeinkommens ist sozial gerechter, jedoch auch für den Beitragspflichtigen und den Träger der Kindertageseinrichtung aufwändiger. Besondere Schwierigkeiten bestehen bei der Ermittlung der Nettoeinkünfte von Selbständigen. Da ein aktueller Steuerbescheid vom Finanzamt meist nicht vorgelegt werden kann, ist die Festsetzung eines vorläufigen Beitrags auf der Grundlage des letzten Bescheides empfehlenswert. Wichtig ist hierbei, dass sich der Träger die Nachforderung höherer Beiträge bei tatsächlich höherem Einkommen in der Satzung/ Beitragsregelung und im Gebühren- oder Beitragsbescheid ausdrücklich vorbehält.

Die Nettovariante bietet gegenüber der Bruttovariante Vorteile bei der Berücksichtigung von Werbungskosten. Wird auf das monatliche Nettoeinkommen abgestellt, so ist beim monatlichen Steuerabzug die geltende Werbungskostenpauschale bereits berücksichtigt. Ist jedoch das Jahresnettoeinkommen maßgeblich, so sinkt bei der Anerkennung höherer Werbungskosten der abgezogene Steuerbetrag und das Nettoeinkommen steigt.

Die nachträgliche Anerkennung höherer Werbungskosten hätte damit auch die nachträgliche Erhöhung des Elternbeitrages zur Folge. Diese Verfahrensweise verursacht aufgrund einer Nacherhebung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, bei dem abzuwägen ist, ob er überhaupt von den daraus resultierenden Einnahmen gedeckt ist. Dies steht jedoch ebenfalls im Ermessen des Trägers der Einrichtung.

III. 3. Abzug pauschaler Beträge für Steuern und Abgaben vom Gesamteinkommen

Weiterhin kommt es in Betracht, Selbständige und Nichtselbständige durch den Abzug pauschaler Beträge für Steuern und Abgaben vom Einkommen gleichzustellen. Diese Variante entspricht dem Diskussionsentwurf des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. März 2003.

IV. Kindergeld und Elterngeld als Elterneinkommen

Die Einbeziehung des Kindergeldes in das Elterneinkommen ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beitragsstaffelung dem Gebot einer tendenziellen Begünstigung geringerer Leistungsfähigkeit und höherer Kinderzahl Rechnung trägt. Diesem Gebot widerspricht es, wenn eine Familie mit z. B. drei Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern infolge der Einbeziehung des Kindergeldes in das Elterneinkommen keine Begünstigung in Form einer niedrigeren Beitragsstufe erhält. Auf keinen Fall darf die Beitragsstaffelung bei Einbeziehung des Kindergeldes in das Elterneinkommen so gestaltet sein, dass im Falle der Geburt eines weiteren Kindes wegen des Kindergeldes für das die Kita besuchende Kind ein höherer Elternbeitrag fällig wird.

Das Elterngeld (BEEG – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) hat bei der Berechnung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von insgesamt 300 €/mtl. unberücksichtigt zu bleiben (§ 10 Abs. 1 BEEG).

V. Sozialverträglichkeit der Staffelung von Elternbeiträgen

Elternbeiträge sind nach § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten (§ 15 Abs. 1 KitaG). Zu den Betriebskosten gehören die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 KitaG und die in § 2 KitaBKNV (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004, GVBl. II S. 450) aufgeführten Sachkosten. Die Kalkulation der Betriebskosten ist vom Träger der Kindertagesstätte vorzulegen. Das Jugend- und Betreuungsamt kann verlangen, dass Unterlagen zur Berechnung der einzelnen Kostenarten vorgelegt werden bzw. die ermittelten Kostenansätze erläutert werden. Ausgehend von dieser Kalkulation der Betriebskosten hat die Staffelung der Elternbeiträge nach dem **Betreuungsaufwand** zu erfolgen.

V.I. Mindestbeitrag

Das OVG Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 4. Aug. 1998 (Az. 2 D 35/97.NE) ausgeführt, dass das Kriterium der Sozialverträglichkeit ein zusätzliches Kriterium zu den Staffelnungskriterien Elterneinkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie vereinbarter Betreuungsumfang darstellt. Aus dem Gebot der Sozialverträglichkeit der Beitragsstaffelung folgt, dass der Notwendigkeit von Erlassen bzw. der Übernahme von Beiträgen im Einzelfall gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII möglichst weitgehend, wenn nicht gar abschließend vorgebeugt wird. Die gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 85 SGB XII ermittelte Einkommensgrenze stellt den Betrag dar, ab dem den Eltern die Zahlung eines Elternbeitrags zugemutet werden kann. Unterhalb der Einkommensgrenze kann nur die Zahlung eines Mindestbeitrages in Höhe der häuslichen Ersparnis verlangt werden.

Ausgangspunkt der Berechnung bildet die Regelleistung (ALG II/Sozialgeld):

60 Prozent des Regelsatzes für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 28 SGB XII i. V. m. § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung – Regelsatz-VO) für den hauswirtschaftlichen und persönlichen Bedarf

: 30 Tage	= Regelleistungsbedarf pro Tag
: 24 Stunden	= Regelleistungsbedarf pro Stunde
x 20 Werktage (Durchschnitt)	
x Anzahl der Stunden lt. Betreuungsvertrag	= Häusliche Ersparnis
	=====

Beispiele:

Eckregelsatz gem. § 28 SGB XII i. V. m. Regelsatz-VO in der derzeit gültigen Fassung vom 15. Oktober 2013, BGBl. I, Nr. 63, S. 56

Haushaltsvorstand:	391 Euro
Kinder bis zur Vollendung des 6. LJ	229 Euro
Kinder bis zur Vollendung des 14. LJ.	261 Euro
Betreuung 4 Std. im Hort	

Sozialgeld	261,00 €	
davon 60%	156,60 €	
: 30 Tage	5,22 €	(gerundet auf volle Cent)
: 24 Std.	0,22 €	(gerundet auf volle Cent)
x 20 Tage	4,40 €	
x 4 Std.	17,60 €	= gerundet auf volle Euro 18,00

Betreuung 6 Std. Kita/Krippe

Sozialgeld	229,00 €	
davon 60%	137,40 €	
: 30 Tage	4,58 €	(gerundet auf volle Cent)
: 24 Std.	0,19 €	(gerundet auf volle Cent)
x 20 Tage	3,80 €	
x 6 Std.	22,80 €	= gerundet auf volle Euro 23,00

V.II. Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag darf die Betriebskosten (§ 15 KitaG i. V. m. § 2 Kita-BKNeV) des einzelnen Platzes in der jeweiligen Einrichtung nicht überschreiten. Der Höchstbeitrag wird wie folgt ermittelt:

- gebührenfähige Gesamtkosten eines Platzes
- ./. institutionelle Förderung (Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Abs. 2 KitaG)
- Höchstbeitrag

V.III. Staffelung

Die Staffelung selbst kann sowohl linear als auch progressiv erfolgen. Letzteres bedeutet, dass die prozentuale Belastung durch den Elternbeitrag mit dem Elterneinkommen steigt. Eine prozentuale Mehrbelastung der unteren Einkommensgruppen im Verhältnis zu höheren Einkommensgruppen steht dem Gebot der Sozialverträglichkeit der Beitragsgestaltung entgegen, so dass das Einvernehmen in solchen Fällen nicht erteilt wird.

I. Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Die Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigten Kinder muss erfolgen (§ 17 Abs. 2 KitaG). Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Es ist rechtswidrig, nur diejenigen Kinder einzubeziehen, welche auch eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Staffelung kann sowohl durch Abstufungen der Gebührenbemessung, aber auch durch Abschläge bei der Einkommensermittlung erfolgen. Ziel muss es sein, einen Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung durch mehrere Kinder zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nur rein rechnerisch Berücksichtigung findet, sondern sich auch tatsächlich in einer Beitragsminderung niederschlägt.

Hinweis zur Beitragsübernahme bei Hilfestellung nach §§ 33, 34 SGB VIII

Die Elternbeiträge für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII für diese Kinder erhalten, hat der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu übernehmen.

Zum einen sind die Elternbeiträge mithin von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen, der für die Gewährung der Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII zuständig ist, auch wenn sich das Kind im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aufhält. Zum anderen ist nicht, wie vielfach praktiziert, der mittlere Tabellenbetrag laut Satzung sondern der Durchschnitt der tatsächlich vereinnahmten Gebühren eines Trägers maßgeblich. Es ist demnach erforderlich, zu Nachweiszwecken eine entsprechende (möglichst aktuelle) Statistik vorzuhalten.

IX. Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Grundsätze zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Neuruppin, 14.11.2013

R. Reinhardt
Landrat